



Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 30.03.2017		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 4/590/2017		
Nr. 5 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:	13.03.2017	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	30.03.2017		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Bürgerantrag zur Verkehrsberuhigung des Ahornweges

I. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bürgerantrag zur Verkehrsberuhigung des Ahornweges vom 19.02.2017 zuständigkeitshalber an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld weiterzuleiten. Anschließend soll die Angelegenheit mit allen Beteiligten erörtert werden.

II. Rechtsgrundlage:

Straßenverkehrsordnung, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Bürgerantrag vom 19.02.2017 wird verwiesen.

Da hier Maßnahmen beantragt werden, die im Zuständigkeitsbereich des Straßenverkehrsamtes des Kreises Coesfeld liegen und von dort eine verkehrsrechtliche Anordnung erfordern, ist der Antrag an den Kreis Coesfeld weiterzuleiten.

Gemäß § 45 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass auch das Anbringen von Leitmalen oder Parkwarntafeln (Verkehrszeichen 629,630, rot-weiß straffiert) vor Pflanzkübeln oder Freiburger Kegeln von der Straßenverkehrsbehörde anzuordnen sind.

Der Ahornweg ist zurzeit als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Die Verwaltung beabsichtigt, die Angelegenheit mit allen Beteiligten zur erörtern.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Bürgerantrag vom 19.02.2017